



# 's Blättche



info@wittich-herbstein.de  
www.wittich.de

## – HÜTTENBERGER MITTEILUNGSBLATT –

7. Juli 2023  
Nr. 27 / 54. Jahr

Wochenzeitung für die Ortsteile Hüttenberg, Rechtenbach, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen und Weidenhausen mit amtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde.

[www.huettenberg.de](http://www.huettenberg.de)

Rathaus der Gemeinde Hüttenberg · Frankfurter Straße 49-51 · 35625 Hüttenberg · Tel.: 06441/7006-0 · E-Mail: [info@huettenberg.de](mailto:info@huettenberg.de)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.00 Uhr · Donnerstag zusätzlich 14.00 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und dem Bürgermeister als Vorsitzenden des Gemeindevorstandes am

**Montag, 10. Juli 2023 um 19:00 Uhr**

in das Bürgerhaus Rechtenbach, Im Saales 2, OT Rechtenbach.

#### Tagesordnung:

1. Protokoll vom 22.05.2023
2. Neubau Hallenbad
  - a) Finanzierung Investition Hallenbad (Finanzhaushalt)
  - b) Gegenfinanzierung des jährlich zu erwartenden Fehlbetrags (Ergebnishaushalt)
3. Mitteilungen und Anfragen

Hüttenberg, 28.06.2023

gez. Volker Breustedt

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses  
F. d. R.

gez. Christof Heller  
Bürgermeister

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

#### Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Volpertshausen

#### Bebauungsplan Nr. 5.06 „Zwischen den Ortsteilen Weidenhausen und Volpertshausen“ - 5. Änderung

(im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hüttenberg hat in ihrer Sitzung am 31.10.2022 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) i.V.m. § 5 HGO (Hess. Gemeindeordnung) und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO (Hess. Bauordnung) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Die Bebauungsplanänderung erfolgte im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes mit integrierter Orts- und Gestaltungssatzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen. Der Bebauungsplan Nr. 5.06 „Zwischen den Ortsteilen Weidenhausen und Volpertshausen“ - 5. Änderung und die Begründung hierzu werden in der Hauptverwaltung OT Rechtenbach, Frankfurter Str. 49-51, 35625 Hüttenberg, Abteilung Bau/Planung/Umwelt, während der üblichen Dienststunden sowie nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der rechtskräftige Bebauungsplan mit Begründung ergänzend auf der Internetseite der Gemeinde unter [www.huettenberg.de](http://www.huettenberg.de) unter der Rubrik Bauen, Bebauungspläne, Rechtskräftige Bebauungspläne eingestellt. Zudem wird der rechtskräftige Bebauungsplan über das zentrale Internetportal des Landes Hessen <https://bauleitplanung.hessen.de/> zugänglich gemacht.

Das Verfahren wurde gemäß § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren) durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt worden, eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB, in der über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, erfolgt nicht.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

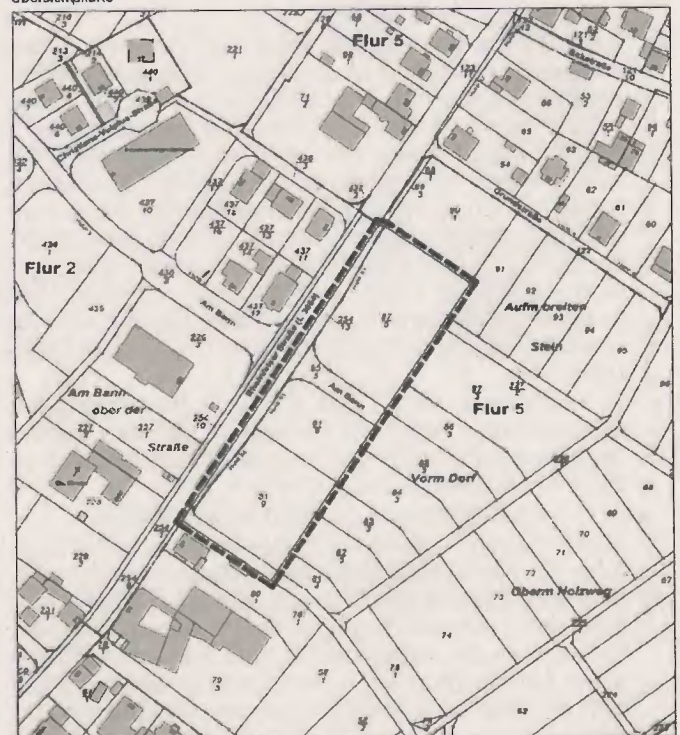
Auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

#### Bauleitplanung der Gemeinde Hüttenberg, Ortsteil Volpertshausen

#### Bebauungsplan Nr. 5.06 „Zwischen den Ortsteilen Weidenhausen und Volpertshausen“

#### - 5. Änderung

Übersichtskarte



genordet, ohne Maßstab